

**ZAHLUNG STEUERN AUFGESCHOBEN, NICHT FÜR ALLE!**

*Mit dem DL Nr. 23 vom 08. April wurde die Zahlung einiger Steuern und Abgaben mit Fälligkeit 16. April aufgeschoben. Aber nur wenn der Betrieb gewisse Anforderungen erfüllt.*

Das Dekret wurde nun endlich im Amtsblatt veröffentlicht und auch erste Anleitungen sind vorhanden. Zwei Fragen sind zu beantworten:

- (1) Wer darf aufschieben?
- (2) Was darf man aufschieben?
- (3) und die „zwangsgeschlossenen“ Betriebe?

**(1) Wer darf aufschieben?****Unternehmen und Freiberufler mit Umsatz < 50 Mio. Euro**

- Zahlungen mit Fälligkeit April, aufschieben und zahlen am 30. Juni 2020, aber nur wenn der Umsatz im März 2020 um mindestens 33% niedriger ist als der Umsatz vom März 2019
- Zahlungen mit Fälligkeit Mai, aufschieben und zahlen am 30. Juni 2020, aber nur wenn der Umsatz im April 2020 um mindestens 33% niedriger ist als der Umsatz vom April 2019

**Unternehmen und Freiberufler mit Umsatz > 50 Mio. Euro**

- Zahlungen mit Fälligkeit April, aufschieben und zahlen am 30. Juni 2020, aber nur wenn der Umsatz im März 2020 um mindestens 50% niedriger ist als der Umsatz vom März 2019
- Zahlungen mit Fälligkeit Mai, aufschieben und zahlen am 30. Juni 2020, aber nur wenn der Umsatz im April 2020 um mindestens 50% niedriger ist als der Umsatz vom April 2019

**WICHTIG**

Damit wir diesen „geforderten“ Umsatzrückgang kontrollieren und den Zahlungsaufschub korrekt verwalten können brauchen wir alle dafür nötigen Informationen innerhalb Dienstag 14. April.

Wer selbst bucht muss die Tageslosungen und Verkaufsrechnungen des März rasch buchen und uns das entsprechende OK geben.

Wo wir buchen brauchen wir ebenfalls innert Mittag vom Dienstag 14. April alle Tageslosungen und alle Verkaufsrechnungen.

**(2) Was wird aufgeschoben?**

Um die Sache „einfach“ zu gestalten werden nicht alle Steuern und Abgaben aufgeschoben. Der neue Zahlungstermin vom 30. Juni gilt nur für folgendes:

- ⇒ MwSt,
- ⇒ Steuereinbehalt auf Löhne und Lohngleichgestellte Zahlungen
- ⇒ Regional- und Gemeindegzuschlag auf die Einkommensteuer
- ⇒ Sozialabgaben auf Löhne
- ⇒ INAIL-Prämien
- ⇒ INPS-Einzahlungen der Kaufleute und Handwerker
- ⇒ Enasarco, aber das ist noch zu klären

**(3) Die „zwangsgeschlossenen“ Betriebe**

Hotelbetriebe müssen laut Art. 8 des DL 9/2020 geschlossen bleiben

Restaurant, Bar, Eisdielen, Konditoreien müssen laut Art. 61 des DL 18/2020 geschlossen bleiben

Für diese gilt weiterhin der bereits bekannte Zahlungsaufschub für die zwischen dem 02 März und dem 30. April fälligen Zahlungen, welche nun innerhalb 01. Juni 2020 zu leisten sind.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*